

Officium die zwölfte Excommunication über das mercimonium stipendiorum Missae unterm 18. Januar 1892 erläutert hat durch die Entscheidung: *Hanc censuram incurrunt etiam, qui collectas Missas in eodem loco celebrari faciunt, ubi eas collegerunt.* — Zählt man die oben schon erwähnte Excommunication gegen absolvere praesumentes sine debita facultate ab excommunic. speciali modo Rom. Pontif. reservatis, etiam quovis praetextu und die einzige dem Papste reservirte Excommunication hinzu, welche das Tridentinum ausgesprochen hat (Sess. XXII, c. 11 De ref.) gegen alle, welche widerrechtliche Eingriffe in Güter und Rechte von Kirchen oder frommen Stiftungen sich zu Schulden kommen lassen, so sind es 19 dem heiligen Stuhle reservirte Excommunicationen, zu deren Absolution die generell ertheilten Ermächtigungen (z. B. in Jubiläumsbullen) berechtigen. Zu diesen reservirten Excommunicationen kommen dann noch 7 theilweise schon im alten Rechte ausgesprochene Suspensionen und 2 Interdicte latae sententiae, welche dem Papste reservirt sind (s. d. cit. Art. I, 1185 ff.). Neu ist dazu gekommen durch Decret der S. C. C. Vigilanti studio vom 25. Mai 1893 die dem Papste reservirte suspensio a divinis gegen alle Priester, welche, den schon durch Decret vom 18. August 1874 erlassenen und in diesem Decrete erneuerten Verböten zuwider, Handel mit Messstipendien treiben oder dazu mitwirken.

B. Bischöfliche Reservatfälle. Ursprünglich nahm der Bischof die Reconciliation der öffentlichen Süßer vor. Später committirte der Bischof ein Mitglied seines Presbyteriums hierzu, und dies war der Anfang des Institutes des bischöflichen Pönitentiaris (s. d. Art.). Nach Aufhören der öffentlichen Bußdisciplin (im 12. Jahrhundert) wurde es immer mehr üblich, daß die Bischöfe sich die Absolution besonders schwerer Sünden vorbehalten, und die Seelsorgspriester selbst schickten Pönitenten, die besonders tief gefallen waren, häufig zum Forum der Bischöfe, damit sie von diesen wirksamere Belehrung, Buße und Reue erhielten. Allmählig fand man es für zweckdienlich, gesetzlich die Fälle festzustellen, deren Absolution ausschließlich zum bischöflichen Forum competire. Nach dem jetzt geltenden Rechte gibt es zwei Klassen bischöflicher Reservationen, nämlich: cas. reserv. a jure und cas. reserv. ab homine. Die Reservation der ersten und die Zuweisung ihrer Absolution an die Bischöfe, so daß diese hierzu potestate ordinaria besugt sind, ist durch die allgemeine kirchliche Gesetzgebung ausgesprochen. Es gehören dazu: 1. alle geheimen, d. h. weder factisch noch juridisch offenkundig gewordenen oder bei Gericht anhängigen und wenigstens durch Einen Zeugen constatirten, mit der dem Papste modo ordinario reservirten Excommunication bestraften Vergehen; ebenso die aus geheimen Fällen ipso facto entstandenen Sus-

pensionen und Irregularitäten, mit Ausnahme der irregularitas ex homicidio voluntario. So bestimmte das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 6 De ref.), und diese Vollmacht ist durch die Bulle Apost. Sedis, welche alle Vollmachten, von päpstlichen Reservaten zu absolviren, welcher Art nur immer, aufhob, quoad casus occultos neu bestätigt. Die Bischöfe können von derselben nur Gebrauch machen in foro conscientiae innerhalb ihrer Diocesen, sie dürfen sie aber sowohl specialiter als generaliter delegiren. Für die spec. modo reservirten Fälle gewährt der heilige Stuhl den weit von Rom entfernten Bischöfen besondere Facultäten von drei zu drei Jahren, welche nur dem Pönitentiar des Domcapitels und den vicariis foraneis habituell delegirt werden können, anderen Weihvätern aber nur immer für einzelne Fälle. 2. Die percussio clericorum sive publica sive occulta levis, vel etiam gravis, sed facta ab impubere aut muliere, aut facta inter clericos viventes in communi Collegio vel Seminario, vel clerico saeculari inflictis a religioso (c. 58, X 5, 39). Diese Bestimmung ist neu bestätigt durch die Bulle Apost. Sedis II, n. 2. 3. Speciell sind aufgeführt in dieser Bulle: a) clerici in sacris constituti vel regulares aut moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; b) procurantes abortum effectu secuto; c) literis apostolicis falsis scienter utentes vel crimini ea in re cooperantes. Dazu ist durch Decret der S. C. C. vom 25. Mai 1893 gekommen eine vierte excommunicatio latae sent. Epps. reserv. über Laien, welche Messstipendien benutzen zu Handelsgeschäften, oder hierzu mitwirken. Der eigentliche Gegenstand aller bischöflichen Reservationen a jure ist die Absolution von der auf die Sünde gefekten Censur. Die casus reserv. ab homine sind diejenigen, welche sich ein Diöcesanbischof durch ein Specialstatut vorbehalten hat. Sie wurden ehemals bei den Diöcesansynoden dem Clerus publicirt. Ihr Gegenstand ist regelmäßig die Absolution von einer Sünde. Sollte aber auch ein Bischof über eine bestimmte Species von ihm reservirten Sünden eine censura latae sententiae verhängen, so steht doch die Präsumtion immer dafür, daß von der Sünde kein Priester ohne Delegation absolviren kann, auch wenn aus einem canonischen Grunde die Censur nicht eintritt. Das Statut, womit der Bischof die Reservation erklärt, bleibt auch unter den Nachfolgern in Kraft, bis es abrogirt wird. Unter den Reservatfällen der verschiedenen Diocesen finden sich gemeist: Meineid vor Gericht, percussio parentum (zu interpretiren analog mit perc. clericorum), Mord, Abortus ohne Censur oder auch schon Mordat des Abortus, Incest, Brandstiftung, Bruch des Weichsiegels u. s. w. Die Diöcesanritualien müssen die Reservatfälle der Diocese und ihre nähere Interpretation enthalten. Es ist sehr zweckmäßig und durch Diöcesanstatuten vielfach vorgeschrieben, daß die